



Ausführungsvorschriften für die Spielfeldbenützung

Artikel 1

- 1.1. Wird ein Spielfeld durch eine Vertrauensperson der zuständigen Behörde oder durch den Schiedsrichter auf dem Platz als bespielbar erklärt, so darf bei einer Platzsperre durch den Platzeigentümer (ein entsprechend rechtsgültig unterzeichnetes Schriftstück ist vorzuweisen) auf keinen Fall auf der Durchführung des/der Spiele beharrt werden. Die Vertrauensperson oder der Schiedsrichter hat den Tatbestand (mit Angaben über den Spielfeldzustand) der zuständigen Behörde (Abteilung oder Regionalverband) zu melden.
- 1.2. In solchen Fällen entscheidet die zuständige Abteilungs- oder Regionalbehörde endgültig und bestimmt das Verfahren.

Artikel 2

- 2.1. Sofern die zuständige Vertrauensperson der Region, der Schiedsrichter oder der Platzeigentümer (ein entsprechend rechtsgültig unterzeichnetes Schriftstück ist vorzuweisen) das oder die zur Verfügung stehende(n) Rasenspielfeld(er) als unbenutzbar erklärt, müssen die Meisterschaftsspiele sämtlicher Spielklassen der Amateur Liga (ausgenommen 2. Liga interregional und Juniorenspitzenfussball) auf Allwetterplätzen ausgetragen werden (siehe Ziff. 2.2., 2.3. und Art. 4 dieses Reglements).
- 2.2. Kunstrasenspielfelder gelten als Allwetterplatz. Davon ausgenommen sind Kunststoffrasenspielfelder gemäss Art. 3.2.
- 2.3. Es steht den Regionalverbänden frei, Spiele der 2. Liga regional ebenfalls von der Austragung auf Allwetterplätzen auszuschliessen.

Artikel 3

- 3.1. Allwetterplätze dürfen nur dann benützt werden, wenn die Naturrasenspielfelder als unbenutzbar deklariert werden (siehe Art. 2).
- 3.2. Dies gilt nicht für Kunststoffrasenspielfelder, welche den Zulassungsbestimmungen der Amateur Liga vom 1. Juli 2006 entsprechen. Sind die verlangten Zulassungskriterien erfüllt, können sämtliche Spielklassen der Amateurliga auf den Kunststoffrasen-Spielfeldern angesetzt werden. Auch dann, wenn die Rasenspielfelder bespielbar sind.
- 3.3. Bei einer Austragung von Verbandsspielen auf einem Allwetterplatz oder auf einem Kunststoffrasenspielfeld ist der Platzclub verpflichtet, dies im Aufgebot an den Gegner und den Schiedsrichter schriftlich festzuhalten. Beim Aufgebot durch den Verband hat dies der Platzclub der Verbandsbehörde zu melden. Ebenso ist auf die Art und Beschaffenheit des Spielfeldes und auf das gegebenenfalls entsprechend notwendige Schuhwerk sowie die Schutzkleider hinzuweisen.

- 3.4. Ist das betreffende Spielaufgebot ungenau oder unklar, müssen die zuständigen Regionalbehörden die entsprechenden Sanktionen gemäss den geltenden Statuten und Reglementen aussprechen.

Artikel 4

Für die Austragung der Spiele des Junioren-Spitzenfussballs gelten die Weisungen der TA des SFV.

Artikel 5

- 5.1. Massgebend für alle anderen Ausgaben ist der Text in der deutschen Sprache.
- 5.2. Diese Ausführungsvorschriften wurden von der Präsidenten-Konferenz der AL vom 15. November 2003 genehmigt und treten auf den 1. Juli 2004 in Kraft.
- 5.3. Diese Ausführungsvorschriften wurden vom Zentralvorstand des SFV an seiner Sitzung vom 28. Januar 2005 genehmigt.
- 5.4. Mit Ergänzungen betreffend Kunststoffrasenspielfelder genehmigt durch die Präsidenten-Konferenz vom 1. Juli 2006 mit sofortiger Inkraftsetzung ab diesem Datum.
- 5.5. Diese ergänzten Ausführungsvorschriften wurden vom Zentralvorstand des SFV an seiner Sitzung vom 14. Juli 2006 genehmigt.

AMATEUR LIGA DES SFV

Der Präsident: Der Sekretär:

U. Saladin

R. Zanchetto

Verteiler:

- Vereine SFV
- Regionalverbände (10 Ex)
- Zentralsekretariat SFV
- SFL / 1. Liga
- Komiteemitglieder
- Rekurskommission AL

Muri, 1. Juli 2006